

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN Amt: Fachbereich 1 / Eh	SITZUNGSVORLAGE 0895/17	
	Datum: 23.10.2017	AZ.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		19.12.2017	Kenntnisnahme		öffentlich				

1. Betreff:

Anschlussunterbringung von Flüchtlingen: Sachstand

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt:**Rechtslage:**

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern,

1. die Asyl begehren,
2. denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird, oder
3. die als unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG auf die Länder verteilt werden

richtet sich nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG).

Darin wird auf Landesebene ein dreistufiges Verfahren zur Aufnahme vorgesehen, es gliedert sich in

- die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA)
- die vorläufige Unterbringung durch Land- und Stadtkreise
- die Anschlussunterbringung durch die Kommunen

In der Vergangenheit wurde für die Große Kreisstadt Emmendingen, wie auch für andere Kommunen, in denen der Landkreis Emmendingen größere Unterbringungseinrichtungen betrieb, eine Anrechnung der Kapazitäten aus der vorläufigen Unterbringung des Kreises auf die aufzunehmende Personenzahl in der kommunalen Anschlussunterbringung durchgeführt.

Durch die hohe Anzahl der Flüchtlinge, die in den zugangsstärksten Monaten über den Bund auf die Länder und innerhalb der Länder dann auf die Kreise verteilt wurden, ergab sich auch im Landkreis die Notwendigkeit, mehr vorläufige Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und damit auch verstärkte andere Kommunen zu Standorten solcher Einrichtungen zu machen. Damit wurde eine komplette Anrechnung der vor Ort bereitgestellten Unterbringungskapazitäten auf die Anschlussunterbringung der Standortkommunen nicht weiter durchführbar.

Um dieses Problematik für die Zukunft zu verhindern hat der Kreis seine Unterbringungspraxis nun geändert und setzt verstärkt auf die Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung.

Zuweisungen in die kommunale Anschlussunterbringung

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sieht die gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg keine Unterscheidung bei der Zuweisung der Menschen in die kommunale Anschlussunterbringung unter dem Gesichtspunkt der Bleibeperspektive vor. Dies bedeutet, dass sowohl Menschen mit einer positiven Anerkennung (Asylberechtigte oder humanitärer Schutz), aber auch Menschen deren Verfahren negativ entschieden wurde, ebenfalls nach Rechtskraft der Entscheidung in die kommunale Anschlussunterbringung übergehen müssen, spätestens aber nach 24 Monaten.

In beiden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet Wohnraum zur Verfügung zu stellen, hierbei ist es im Ergebnis zunächst unerheblich, in welcher Form dies geschieht (Mietverhältnis oder öffentlich-rechtliche Obdachlosenunterbringung). Auch wenn aus

kommunaler Sicht natürlich die Integration in Mietverhältnissen in der Regel eher stattfinden kann, wie in Obdachlosenunterkünften, so ist dies oft aus Mangel an verfügbarem Wohnung unmöglich und es bleibt nur der Rückgriff auf die Möglichkeiten der Obdachlosenunterbringung.

Insgesamt wurden der Stadt Emmendingen 168 Personen zugewiesen, davon sind derzeit rund 128 Personen unterbringungsbedürftig, der Rest hat bereits selbstständig privaten Wohnraum in Emmendingen gefunden. Die Zahl der unterbringungsbedürftigen Personen kann sich durch Ausreise oder Wegzug noch geringfügig ändern.

Pakt für Integration

Durch den neu eingefügten § 29 d des Finanzausgleichsgesetzes BW hat der Landesgesetzgeber im sogenannten Pakt für Integration eine teilweise Möglichkeit geschaffen, den integrationsbedingten Mehraufwand für die Kommunen zu erstatten.

Er sieht dabei eine finanzielle Zuwendung vor, sowie die Finanzierung von Personalstellen für Integrationsmanager. Diese sollen u.a. den Menschen mit Bleibeperspektive Zugänge zum Bildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt eröffnen. Besonders letzteres ist aber, in den Wohnungsmangelgebieten, nur sehr bedingt möglich.

Für Emmendingen sind in diesem Zusammenhang 218 Personen als förderfähig anerkannt worden, was eine Zuweisung nach § 29d Abs. 1 FAG in Höhe von 269.294,65 Euro ergibt.

Gleichzeitig werden für diese 218 Personen insgesamt 2,67 Stellen für die Integrationsarbeit bereitgestellt.

Unterbringungsoptionen

Für die Übergangszeit von etwas mehr als zwei Jahren besteht das Angebot des Landkreises die bisher von ihm genutzten Wohncontainer in der Weinstockstraße in Emmendingen der Stadt für die kommunale Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen, aktuell finden hierzu Verhandlungen statt. Perspektivisch werden in den Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben der städtischen Wohnbaugesellschaft einige Wohneinheiten auch für Flüchtlinge zur Verfügung stehen, dabei wird aber auf jeden Fall darauf geachtet werden, diese Wohngebäude mit einer sozial stabilen Belegung und Durchmischung vorzusehen, damit auch die Personen, die sich schon länger auf der Wohnungssuchendenliste der Wohnbau befinden, hier mit Wohnraum versorgt werden, diese ist zu Sicherung des sozialen Miteinanders unverzichtbar.

Optionsfläche Hochburger Straße

Im Zusammenhang mit der neuen dezentralen Unterbringungsstrategie des Landratsamtes wird der Standort in der Hochburger Straße nicht mehr in bisherigem Umfang benötigt, daher hat das Landratsamt der städtischen Wohnbaugesellschaft das Grundstück zum Kauf angeboten, derzeit finden hierzu Verhandlungen statt.

Zuweisungsprognose für die Folgejahre

Das Landratsamt geht derzeit davon aus, dass in den folgenden Jahren (bei gleichbleibenden Flüchtlingszugängen auf Bundesebene) mit ca. 50 Personen zu rechnen ist, die von der Stadt Emmendingen pro Jahr in die Anschlussunterbringung

aufzunehmen sind.

Weiterer Vortrag erfolgt in der Sitzung.